

## Ausfertigung

### **-Vollzug des Ladenschlussgesetzes-**

#### **Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. August 2022**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) erlässt die Gemeinde Steinach folgende

#### **Rechtsverordnung:**

##### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

#### **Sommermarktes im Gemeindeteil Rotham am 07. August 2022.**

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

##### § 2

Auf §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

##### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den **05. JULI 2022**

  
Christine Hammerschick  
1. Bürgermeisterin

